Kundeninformation

Einleitung

Das Schweizer Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen («FIDLEG») verpflichtet Finanzdienstleister, den Kunden detaillierte Informationen zu verschiedenen Aspekten ihrer Dienstleistungserbringung zukommen zu lassen. Das vorliegende Dokument soll dem Kunden einen Überblick über die Bank und ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen verschaffen.

Die nachfolgenden Informationen decken nicht sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bank ab. Wo notwendig verweist dieses Dokument daher auf weitere Dokumente, welche der Kunde von der Bank erhält oder welche bei der Bank bezogen werden können.

Wer ist die bank zweiplus ag?

Die bank zweiplus ag («Bank») hat ihren Sitz an der Buckhauserstrasse 22 in 8048 Zürich. Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragene Bank. Sie wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern, als Bank bewilligt und wird von dieser beaufsichtigt. Die Bank ist Mitglied der esisuisse, wodurch die Einlagen der Kunden bis zu einem Betrag von CHF 100 000 gesichert sind. Der Umfang der durch die Einlagensicherung geschützten Verbindlichkeiten sowie weitere Informationen können der Webseite der esisuisse (www.esisuisse.ch) entnommen werden.

Weitere Informationen über die Organisation und die Struktur der Bank kann der Kunde dem Geschäftsbericht der Bank (jeweils aktuelle Version abrufbar auf der Webseite der Bank) entnehmen.

Welche Vertrags- und Geschäftsbedingungen kommen zur Anwendung?

Die zwischen der Bank und dem Kunden geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen werden in den Vertrags- und Geschäftsbedingungen geregelt. Massgebend sind dabei insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten und das Depotreglement sowie die produktspezifischen Spezialbedingungen der Bank. Die vorliegende Kundeninformation dient als ergänzende Information.

In welche Kategorien werden die Kunden eingestuft?

Die Bank behandelt sämtliche Kunden als Privatkunden im Sinne des FIDLEG. Ohne gegenteilige schriftliche Information behandelt die Bank alle Kunden als nicht qualifizierte Anleger im Sinne des Schweizer Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen («KAG»).

Welche Dienstleistungen und Finanzinstrumente werden angeboten?

Vermögensverwaltung durch die Bank

Die Vermögensverwaltung richtet sich an Kunden, welche die Verwaltung ihres Vermögens im Rahmen einer definierten Anlagepolitik der Bank sowie einer mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie vollumfänglich der Bank anvertrauen möchten. Mit einem Vermögenverwaltungsvertrag ist die Bank demnach beauftragt und ermächtigt, Anlagen im Rahmen des mit dem Kunden Vereinbarten in eigenem Ermessen und ohne vorherige Zustimmung des Kunden zu tätigen.

Soweit im jeweiligen Produktvertrag vorgesehen kann die Bank die Vermögensverwaltung an einen Dritten substituieren oder ein Musterportfolio durch einen Dritten bewirtschaften lassen, welches die Bank durch Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Depot des Kunden abbildet. Dabei wird die mit dem Kunden vereinbarte Anlagestrategie stets eingehalten.

Kunden, für welche die Bank dauerhaft Vermögensverwaltung erbringt, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des KAG. Dies bedeutet insbesondere, dass die Bank im Rahmen sämtlicher Anlagestrategien auch kollektive Kapitalanlagen für die Kunden erwerben darf, welche nur von qualifizierten Anlegern erworben werden dürfen. Bei solchen kollektiven Kapitalanlagen ist der Anlegerschutz etwas tiefer und die kollektiven Kapitalanlagen können eventuell auch in risikoreichere Finanzinstrumente investieren bzw. risikoreichere Anlagetechniken anwenden. Die Kunden können gegenüber der Bank schriftlich erklären, dass sie nicht als qualifizierte Anleger gelten wollen.

Bevor die Bank Vermögensverwaltung erbringt, führt die Bank mittels des Formulars «Risikoprofil» eine Eignungsprüfung durch. Dabei prüft die Bank, welche Anlagestrategien mit den finanziellen Verhältnissen, den Anlagezielen sowie Kenntnissen und Erfahrungen der Kunden vereinbar sind. Die Bank rät Kunden davon ab, Anlagestrategien zu wählen, welche die Bank als für sie nicht geeignet erachtet. Falls sich Kunden trotzdem für solche Anlagestrategien entscheiden, lehnt die Bank jede Haftung hierfür ab.

Vermögensverwaltung durch Dritte

Mit der Beauftragung eines externen Vermögensverwalters delegiert der Kunde den Entscheid über die jeweils zu treffenden Anlagen an den externen Vermögensverwalter. Die Bank führt die Kaufs- und Verkaufsaufträge des externen Vermögensverwalters aus, ohne diese in irgendeiner Form (z. B. Eignung für den Kunden, Übereinstimmung mit der vereinbarten Anlagestrategie) zu prüfen (Execution-only). Die externen Vermögensverwalter, welche rechtlich und wirtschaftlich selbstständig sind, erbringen ihre Dienstleistungen als eigenständige Leistungen und jede Haftung der Bank hierfür ist ausgeschlossen.

Anlageberatung

Die Anlageberatung richtet sich an Kunden, welche Beratung zu Produkten und/oder Transaktionen wünschen, die aber die Anlageentscheide selber treffen wollen. Sie unterscheidet sich von der Vermögensverwaltung, indem der Kunde nach der Beratung den Anlageentscheid selbständig trifft. Die Bank erbringt gegenüber den Kunden generell keine Anlageberatung. Die Finanzberater, welche rechtlich und wirtschaftlich selbstständig sind, erbringen gegenüber den Kunden teilweise Anlageberatung. Sie erbringen diese Dienstleistungen als eigenständige Leistungen und jede Haftung der Bank hierfür ist ausgeschlossen.

Execution-only

Werden Kauf- und Verkaufsgeschäfte ausschliesslich auf Veranlassung des Kunden hin getätigt, werden diese als reines Ausführungsgeschäft (Execution-only) ausgeführt. Dabei führt die Bank weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durch. Das heisst, die Bank prüft nicht, ob das entsprechende Geschäft den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden und dessen finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen entspricht.

Finanzinstrumente

Mit dem Handel mit Finanzinstrumenten sind verschiedene Risiken verbunden. Diese können je nach Finanzinstrument sehr unterschiedlich ausfallen. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko / Risiko rückläufiger Wertpapierpreise;
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten;
- Zins- und Wechselkursrisiko;
- Liquiditätsrisiko bzw. Risiko der Verkaufs- / Rücknahmeaussetzung (fehlende Handelbarkeit);
- Totalverlustrisiko.

Investitionen in Finanzinstrumente mit erhöhtem Renditepotenzial sind zudem mit grösseren Risiken verbunden als Investitionen in Finanzinstrumente mit geringerem Renditepotenzial. Der Preis

der Finanzinstrumente unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf welche die Bank keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Weitere Informationen können der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (jeweils aktuelle Version abrufbar unter www.bankzweiplus.ch/download-ch; auf Anfrage wird eine Kopie per Post zugestellt) entnommen werden.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente kann die Bank neben fremden Finanzinstrumenten auch Finanzinstrumente berücksichtigen, welche von Gesellschaften der J. Safra Sarasin Gruppe, zu welcher die Bank zählt, emittiert bzw. angeboten werden.

Best execution

Soweit der Kunde der Bank keine Instruktion bzgl. der Auftragsausführung erteilt hat (z. B. Wahl eines bestimmten Börsenplatzes), stellt die Bank sicher, dass bei der Ausführung der Aufträge des Kunden unter Berücksichtigung der übrigen Kundenaufträge das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird.

Welche Produktinformationen erhält der Kunde?

Neben den Produkteröffnungsunterlagen (Produkteröffnungsantrag, Spezialbedingungen usw.) und den Formularen «Preise und Tarife», welche wichtige Hinweise zu den Bankprodukten, den produktspezifischen Risiken und Kosten enthalten, stellt die Bank bzw. der persönliche Finanzberater dem Kunden die Informationsdokumente zu den Finanzinstrumenten (z. B. Basisinformationsblatt, Prospekt, Jahresbericht) zur Verfügung, sofern die Emittenten der Finanzinstrumente solche Dokumente erstellt haben und die Bank bzw. der Finanzberater zur Abgabe rechtlich verpflichtet ist bzw. der Kunde danach fragt. Die vorgenannten Informationsdokumente sind auch bei den jeweiligen Emittenten der Finanzinstrumente erhältlich sowie auf Internet-Plattformen, welche auf die Bereitstellung von Finanz- / Fondsinformationen spezialisiert sind, abrufbar (z. B. www.swissfunddata.ch oder www.fundinfo.com).

Welche Retrozessionen erhält die Bank?

Begriff «Retrozessionen»

Die Bank kann im Geschäft mit Finanzinstrumenten (insbesondere kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte) Zahlungen und andere geldwerte Vorteile von Dritten (insbesondere Anbieter der Finanzinstrumente) erhalten und an Dritte (insbesondere Finanzberater, unabhängige Vermögensverwalter) weitergeben. Für diese Zahlungen wird auch der Begriff «Retrozessionen» verwendet. Retrozessionen erhält die Bank für den Vertrieb der Finanzinstrumente und die Bestandespflege. Abgegolten wird u. a. die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Zugänglichmachen von Informationsdokumenten wie Basisinformationsblätter und Prospekte;
- Schulung der Finanzberater und der Bankmitarbeitenden;
- Einrichten von Betriebsabläufen für die Zeichnung, das Halten und den Vertrieb der Finanzinstrumente;
- Abwicklung von Corporate Actions;
- Werbe- und Marketingmassnahmen;
- Sicherstellung der Umsetzung von durch die Anbieter der Finanzinstrumente auferlegten Vertriebsrestriktionen;
- Tätigkeit als Ansprechpartner für die Rechnungsstellung.

Berechnungsgrundlage / Bandbreiten der Retrozessionen

Bei kollektiven Kapitalanlagen bilden die dem Fondsvermögen belasteten Verwaltungsgebühren (sogenannte Management Fees) die Grundlage für Retrozessionen. Die Retrozessionen bewegen sich typischerweise innerhalb der folgenden Bandbreiten:

Anlageklassen	Retrozessionen
Geldmarktfonds	0 – 0,50 % p.a.
Obligationenfonds	0 – 1,00 % p.a.
Strategiefonds	0 – 1,25 % p.a.
Aktienfonds	0 – 1,50 % p.a.
Alternative Fonds	0 – 1,75 % p.a.

Die Retrozessionen berechnen sich auf dem durch die Bank gehaltenen durchschnittlichen Bestand der jeweiligen kollektiven Kapitalanlage.

Die Bank erhält die Retrozessionen auch dann, wenn ihr ein Vermögensverwaltungsmandat erteilt worden ist und die Bank bei der Umsetzung je nach gewählter Strategie entsprechende Anlagen tätigt.

Bei strukturierten Produkten können Retrozessionen in Form eines Rabattes auf den Ausgabepreis, als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder in Form anderer Strukturierungsgebühren auftreten. Solche Entschädigungen bewegen sich zwischen 0 und 3 % der investierten Vermögenswerte.

Die Retrozessionen werden mit den jeweiligen Anbietern von Finanzinstrumenten in allgemeinen Verträgen geregelt, losgelöst von den einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und ihren Kunden.

Die Bank ist sich der Risiken von Interessenkonflikten bei der Auswahl von entsprechenden Finanzinstrumenten bewusst und trägt diesen umfassend Rechnung.

Wie geht die Bank mit Interessenkonflikten um?

Die Bank ist bestrebt die Interessen ihrer Kunden zu wahren. Trotzdem lassen sich Interessenkonflikte nicht immer völlig ausschliessen. Die Bank trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen. Kann eine Benachteiligung der Kunden nicht ausgeschlossen werden, so wird ihnen dies offengelegt (insbesondere in den Eröffnungsunterlagen des jeweiligen Produkts).

Wie können Streitigkeiten über Rechtsansprüche mit der Bank erledigt werden?

Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Bank sollen nach Möglichkeit in einem unbürokratischen, fairen, raschen, unparteiischen und für den Kunden kostengünstigen Vermittlungsverfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle erledigt werden. Dieses Verfahren ist vertraulich. Die Bank ist folgender Ombudsstelle angeschlossen: Schweizerischer Bankenombudsman, Bahnhofplatz 9, Postfach, 8021 Zürich.

Was gibt es sonst zu beachten?

Informationen zur Vermeidung von und zum Umgang mit kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten enthalten die Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken der Schweizerischen Bankiervereinigung (jeweils aktuelle Version abrufbar unter www.bankzweiplus.ch/download-ch; auf Anfrage wird eine Kopie per Post zugestellt).

Über die Erfassung, die Nutzung und den Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden durch die Bank sowie die diesbezüglichen Rechte des Kunden unter den relevanten Datenschutzbestimmungen informiert die Bank in der Datenschutzerklärung (jeweils aktuelle Version abrufbar unter www.bankzweiplus.ch/download-ch; auf Anfrage wird eine Kopie per Post zugestellt).

Die Bank behält sich vor, die vorliegende Kundeninformation jederzeit zu ändern. Die jeweils aktuelle Version der Kundeninformation ist abrufbar unter www.bankzweiplus.ch/download-ch und wird auf Anfrage dem Kunden per Post zugestellt.